

BGer 7B.283/2001 vom 30. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.283_2001

FR: TF 7B.283/2001 du 30 avril 2001

IT: TF 7B.283/2001 del 30 aprile 2001

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 OG hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt werden. Der Beschwerdeführer hat der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts eine Beschwerdeschrift eingereicht, die in grossen Teilen wortwörtlich der im Verfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde eingereichten Rechtsschrift entspricht. Auf die Vorbringen des Beschwerdeführers kann daher insoweit nicht eingetreten werden, als sie keinen erkennbaren Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz aufweisen.

E. 2

Die obere Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen festgehalten, dass das Vorgehen des Konkursamtes, den Vertrag mit der Y. _____ AG aufzulösen und am 1. Juni 2001 den Verwaltungsauftrag an die V. _____ AG zu übertragen, nicht zu beanstanden sei. Daher habe die P. _____ AG in der Folge ein Kaufsangebot unterbreiten dürfen, ohne dass es durch einen Interessenkonflikt mehr belastet wäre. Weder bestimme die P. _____ AG bei der Verwaltung der Liegenschaften mit, noch sei die V. _____ AG in erkennbarer Weise mit dem Kaufsangebot der P. _____ AG befasst, und weder gebe es Gründe, die Beschwerdegegnerin nach Wegfall der Interessenkollision vom Recht zum Kaufsangebot auszuschliessen noch der V. _____ AG das Verwaltungsmandat zu entziehen oder dem Konkursamt betreffend Aktenherausgabe Rechtsverweigerung vorzuwerfen. 3.-a) Der Beschwerdeführer macht zunächst im Wesentlichen geltend, die Auffassung der oberen Aufsichtsbehörde, dass es sich bei der V. _____ AG und der P. _____ AG um voneinander unabhängige Gesellschaften handle, sei lediglich eine Vermutung und nicht erhärtet. Diese Vorbringen sind unbehelflich. Dass die P. _____ AG nicht vom Konkursamt mit der Liegenschaftenverwaltung betraut sei, ist eine verbindliche Tatsachenfeststellung (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG) der oberen Aufsichtsbehörde. Sodann hat die Vorinstanz - unter Verweisung auch auf den erstinstanzlichen Entscheid - festgehalten, die jeweiligen Handelsregisterauszüge liessen keine gegenseitige Abhängigkeit der beiden Gesellschaften erkennen. Dass die beiden Gesellschaften V. _____ AG und P. _____ AG voneinander unabhängig seien, stellt eine Schlussfolgerung der oberen Aufsichtsbehörde in tatsächlicher Hinsicht aus Beweisen und konkreten Umständen dar. Für eine Kritik an der Beweiswürdigung bleibt indessen die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 9 BV vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 OG ; BGE 119 II 84 E. 3). Insoweit kann der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen im

Beschwerdeverfahren nach Art. 19 SchKG nicht gehört werden (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 120 III 114 E. 3a S. 116; 117 III 29 E. 3 S. 32). Dass die obere Aufsichtsbehörde die erwähnten Aktenstücke unrichtig (d.h. nicht in ihrer wahren Gestalt, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut) wahrgenommen habe (vgl. Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG), behauptet der Beschwerdeführer selber nicht. b) Weiter macht der Beschwerdeführer vergeblich geltend, die P._____ AG sei im Zeitpunkt ihres Kaufangebotes die "eigentliche" amtlich beauftragte Liegenschaftenverwaltung; daran vermag sein Hinweis auf das Schreiben der Y._____ AG vom 3. Januar 2001 an die V._____ AG nichts zu ändern. Aus dem Schreiben geht gemäss den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen einzig hervor, dass die V._____ AG von der Y._____ AG seinerzeit das Untermandat für die Liegenschaftsbuchhaltung erhielt. Soweit der Beschwerdeführer behauptet, aus dem Schreiben sei zu schliessen, die P._____ AG sei im massgeblichen Zeitpunkt (Einreichung des Kaufangebotes am 11. Juni 2001) die tatsächlich konkursamtlich beauftragte Liegenschaftenverwaltung und die V._____ AG sei gleichsam eine Mittelsperson, welche "anstelle" der P._____ AG die zu verwertende Liegenschaft verwalte, kann er mit seinen Vorbringen nicht gehört werden. Die obere Aufsichtsbehörde hat verbindlich festgestellt (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG), dass die - von der P._____ AG unabhängige (vgl. E. 3a) - V._____ AG ausschliesslich im Auftrag des Konkursamtes tätig und allein diesem gegenüber weisungsgebunden ist. Inwiefern die Vorinstanz unter diesen Umständen Art. 11 SchKG verletzt habe, wenn sie zum Ergebnis gelangt ist, die P._____ AG sei keine Hilfsperson des Konkursamtes, legt der Beschwerdeführer nicht dar (Art. 79 Abs. 1 OG). 4.-a) Gemäss Art. 11 SchKG dürfen die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und der Konkursämter über die im Amt einzutreibenden Forderungen und zu verwertenden Gegenstände keine Rechtsgeschäfte auf eigene Rechnung abschliessen; das Selbstkontrahierungsverbot gilt auch für die vom Amt beigezogenen Hilfspersonen als Träger staatlicher Funktionen (BGE 127 III 229 E. 7a S. 230). b) Nach den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ist die Y._____ AG bis Ende Mai 2001 von der Konkursverwaltung, dem Konkursamt Stäfa, mit der Verwaltung der zu verwertenden Liegenschaft beauftragt gewesen. Der betreffenden Gesellschaft ist mit der Liegenschaftenverwaltung eine gesetzlich geregelte Aufgabe (Art. 240 SchKG) übertragen worden, und sie ist insoweit vom Selbstkontrahierungsverbot gemäss Art. 11 SchKG in gleicher Weise wie die Beamten oder Angestellten des Betreibungs- oder Konkursamtes erfasst worden (BGE 127 III 229 E. 8 S. 231, m.H.). c) Die Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen erwogen, dass die amtliche Funktion der Y._____ AG als Hilfsorgan des Konkursamtes mit Beendigung der Verwaltung der zu verwertenden Liegenschaft Ende Mai 2001 abgeschlossen gewesen sei, und gefolgert, dass die P._____ AG am 11. Juni 2001 ein Kaufangebot stellen bzw. das Konkursamt dieses Angebot berücksichtigen darf, ohne dass dieses durch einen Interessenkonflikt im Bereich der Liegenschaftenverwaltung belastet oder aus anderen Gründen unzulässig wäre. Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen sinngemäss entgegen, das Konkursamt dürfe das Angebot der P._____ AG vom 11. Juni 2001 nicht berücksichtigen, weil es gegen Art. 11 SchKG verstosse. Dieser Einwand geht fehl: Das Verbot der Selbstkontrahierung gemäss Art. 11 SchKG richtet sich gegen Personen immer nur in ihrer Eigenschaft als Träger und Ausübende staatlicher Funktionen (vgl. BGE 44 III 147; 112 III 65 E. 2 S. 66). Dass das strittige Angebot vom 11. Juni 2001 von einer Person in amtlicher Funktion eingereicht worden ist, trifft - gestützt auf den festgestellten Sachverhalt (vgl. E. 3) - nicht zu. Die Y._____ AG ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr amtliches Hilfsorgan, und die

P. _____ AG selbst hat zu keiner Zeit amtliche Hilfsfunktionen ausgeübt. Wenn die obere Aufsichtsbehörde unter diesen Umständen gefolgert hat, das Angebot der P. _____ AG vom 11. Juni 2001 führe nicht zu einem Art. 11 SchKG missachtenden Rechtsgeschäft, ist dies insoweit nicht zu beanstanden. d) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Y. _____ AG habe die amtliche Aufgabe - hier die Verwaltung der Liegenschaft im Auftrag des Konkursamtes - niedergelegt, damit eine andere Gesellschaft der gleichen Unternehmensgruppe ein Kaufangebot stellen könne; die Y. _____ AG habe ihre Stellung ausgenützt, um sich den "Goodwill" des Konkursamtes und Informationen zu Gunsten der P. _____ AG zu verschaffen. Der Beschwerdeführer behauptet damit (sinngemäss) eine Umgehung von Art. 11 SchKG . aa) Dass ein Amtsträger das Selbstkontrahierungsverbot gemäss Art. 11 SchKG nicht dadurch umgehen kann, indem er willkürlich in den Ausstand tritt und z.B. an der Steigerung mitbietet oder das Geschäft durch einen Dritten ("Strohmann") abschliesst, ist anerkannt (vgl. Gilliéron, Commentaire de la LP, N. 10 zu Art. 11, m.H.; Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Aufl. 1997, § 4 Rz. 34). Dieser Umgehungstatbestand fällt vorliegend ausser Betracht: Die Y. _____ AG ist am 11. Juni 2001, als die P. _____ AG ihr Angebot eingereicht hat, nicht mehr amtliches Hilfsorgan, und sie könnte daher das betreffende Angebot auch nicht durch die P. _____ AG als Mittelsperson einreichen. bb) So wie ein amtliches Organ das Selbstkontrahierungsverbot durch Ausstand oder Einsetzung einer Mittelsperson nicht umgehen kann, wäre ebenso wenig zulässig, dass ein Amtsträger in Ausnützung seiner Stellung ein unter das Verbot fallendes Geschäft vorbereiten und im passenden Zeitpunkt vom Amt zurücktreten würde, um die Nichtigkeitsfolge gemäss Art. 11 SchKG zu vermeiden. Auch ein derartiges Geschäft, sofern es auf offensichtlich treuwidrigem Verhalten des Amtsträgers beruht, wäre nichtig, weil mit Art. 11 SchKG in erster Linie verhindert werden soll, dass die Ausübenden staatlicher Funktionen die mit ihrem Amt verbundenen Befugnisse für eigene Zwecke ausnützen (BGE 127 III 229 E. 9b S. 232). Soweit der Beschwerdeführer lediglich behauptet, das ehemalige amtliche Hilfsorgan, die Y. _____ AG, kenne die Liegenschaft und habe den "Goodwill" des Konkursamtes erworben, ist ein rechtsmissbräuchliches Verhalten und damit eine Umgehung von Art. 11 SchKG in der dargelegten Form nicht nachgewiesen.

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

_____ 1.- Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Damit fällt die ihr zuerkannte aufschiebende Wirkung dahin, und die im Zirkularschreiben des Konkursamtes Stäfa vom 26. Juli 2001 angesetzte Frist von 30 Tagen läuft für den Beschwerdeführer ab Mitteilung dieses Urteils. 2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin (P. _____ AG, vertreten durch Dr. Matthias Streiff, Seestrasse 99a, 8702 Zollikon), dem Konkursamt Stäfa und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 19. März 2002 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des
SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.